

Böhlaus Nachf. 1912, VII, u. 147 S.) veröffentlicht Eugen Rosenstock tief eindringende Studien über wichtige Denkmäler der deutschen Rechtsliteratur, die im vierten Jahrzehnt des 13. Jhs. zum Teil im Anschluss an den Sachsenspiegel in Ostfalen entstanden sind. Im ersten Abschnitt, 'Die Ueberlieferung', und im zweiten, 'Die Auslegung', behandelt R. eingehend die Summa prosarum dictaminis und das sächsische Weichbildrecht, sowie kürzer den Epilog zum Sachsenspiegel und das Magdeburger Dienstmannenrecht. Für die Summa wird hier zum ersten Mal eine dem Herausgeber Rockinger noch unbekannte Wiener Hs. herangezogen, aus der R. eine Reihe wichtiger Lesarten und Ergänzungen mitteilt. Verfasst ist das Werk zu Magdeburg von dem dortigen Domscholaster Konrad von Bautzen, der die Summa seinem Vorgänger im Amte des Domscholasters, dem damaligen Bischof Gernand von Brandenburg widmete. Von den wertvollen Einzelergebnissen der Untersuchung der Summa führe ich hier nur an die treffende Erklärung des bisher noch dunkeln Ausdrucks 'possessio tederalis' in N. 33, einer Urkunde über die vorläufige Einweisung in ein städtisches Grundstück zu Magdeburg. Es ist ein wunderliches Jargonwort aus der Geschäftssprache der gleichzeitigen italienischen Notare. R. zeigt uns auch den Weg, auf welchem das Wort nach Magdeburg gelangt ist. Als Weichbildrecht bezeichnet R. den ersten der beiden von Laband nachgewiesenen Urbestandteile des sächsischen Weichbilds, des sog. Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung mit der vorausgehenden Chronik. Nur der zweite Teil der Chronik ist original und gehört allein ursprünglich mit dem Rechtsbuche zusammen, während der erste Teil nichts anderes ist als die sog. siebente Fortsetzung der Eickeschen Weltchronik und ursprünglich mit dem zweiten Bestandteile des Weichbilds, dem Schöffengericht verbunden war. Als Verfasser des Weichbildrechts vermutet R. den Erzbischöflichen Ministerial und Schöffen Werner von Schartau oder ein anderes Mitglied des gleichen Geschlechts. Man kann dieser Vermutung, zumal in ihrer Ausdehnung auf irgend ein Mitglied jenes Geschlechtes eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht absprechen. Die berühmteste unter den phantastischen Konstruktionen des Weichbildrechts, das Pfalzgericht zu Magdeburg, wird einer eingehenden Besprechung unterzogen, ebenso auch das Herzogtum zu Schartau über der Elbe. R. sieht in dem fraglichen Herzogtum nur eine bewusste